

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Angewandte Informatik, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences  
Standort: Bottrop  
Datum: 25.09.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, mithilfe dessen die Gründe für Studienabbrüche genauer analysiert und ggf. Maßnahmen abgeleitet werden können. (§ 14 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Auflage

Die Begründung der Auflage (ursprünglich Auflage 2) ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

#### II. Nicht erteilte Auflagen

Die Gutachtergruppe hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, wie nachgehalten werden kann, dass die vorgesehene Rückkopplung der Ergebnisse der

Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden tatsächlich umgesetzt wird.“ (§14 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt in seiner Prüfung fest, dass die Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West in § 4 Abs. 5 und 11 bereits Prozesse zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation sowie die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden verbindlich festgelegt hat.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Auflage ab, verbindet seine Entscheidung aber mit dem Hinweis an die Hochschule die Rückkopplung von Evaluationsergebnissen gemäß der Regelung der Evaluationsordnung kontinuierlich umzusetzen.

